

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG)
— Drucksachen 10/309, 10/2213 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 erhält § 9 folgende Fassung:

„ § 9

Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) Ein Gefangener soll auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen dieser Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind. Er kann wieder zurückverlegt werden, wenn mit diesen Mitteln und Hilfen dort voraussichtlich kein Erfolg erzielt werden kann. Die §§ 8 und 85 bleiben unberührt.

(2) Zu einer Untersuchung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, kann der Gefangene bis zu drei Monaten in eine sozialtherapeutische Anstalt oder eine sozialtherapeutische Beobachtungsstelle verlegt werden.

(3) Vor der Verlegung ist der Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt zu hören.“

2. In Nummer 3 erhält § 123 folgende Fassung:

„ § 123

Sozialtherapeutische Anstalten

Für den Vollzug nach § 9 sind von den übrigen Vollzugsanstalten getrennte sozialtherapeutische Anstalten vorzusehen.“

3. In Nummer 3 wird ein neuer § 123 a eingefügt:

„ § 123 a

Ziel der Behandlung

Die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der sozialtherapeutischen Anstalt sowie die nachgehende

Betreuung durch Fachkräfte sollen den Untergebrachten befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen."

4. In Nummer 3 werden in § 124 Abs. 1 die Worte „sechs Monaten“ durch die Worte „einem Jahr“ ersetzt.
5. In Nummer 3 erhält § 126 folgende Fassung:

„§ 126

Nachgehende Betreuung

(1) Die Zahl der Fachkräfte für die sozialtherapeutische Anstalt ist so zu bemessen, daß auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen gewährleistet ist.

(2) Den Anstalten sollen Heime für Beurlaubte, bedingt Entlassene und andere ehemalige Untergebrachte angegliedert werden."

Bonn, den 7. November 1984

Dr. Vogel und Fraktion